



Die Heilpraktiker Schule

Gesetzeskunde

Inhaltsverzeichnis

n

Kapitel I. Gesetze, die den HP einschränken	3
Heilpraktikergesetz mit Durchführungsverordnung	3
▪ Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) §1	3
Infektionsschutzgesetz	3
Arzneimittelgesetz	3
▪ Verkehr mit Arzneimitteln	4
▪ Verordnung über homöopathische Arzneimittel	4
Apothekergesetz	4
Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	4
Hebammengesetz	5
Strafprozessordnung	5
Strafgesetzbuch	5
Bestattungsgesetze der Bundesländer	5
▪ Für Werbung gegenüber Laien gelten folgende Regeln	6
Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention	7
▪ Hygieneverordnungen der Länder	7
Bürgerliches Gesetzbuch	7
▪ Im BGB wird geregelt	7
Sozialgesetzbuch	8
Das „Heilpraktikergesetz“	9
Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	9
▪ § 1	9
▪ § 2	9
▪ § 3	9
▪ § 5	9
▪ § 5a	9
▪ § 6	9
▪ § 7	9
Anhang 10	
Quellen	10

Gesetze, die den HP einschränken

Folgende Gesetze schränken den Heilpraktiker ein:

Heilpraktikergesetz mit Durchführungsverordnung

▪ **Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) §1**

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Merksatz 01: (2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker".

Infektionsschutzgesetz

Merksatz 02: Für uns wichtig sind die Paragraphen 1, 2 (auswendig lernen), 6 (auswendig lernen), 7 (mehrmals durchlesen), 8, 9, 15, 22, 24, 34,...

Arzneimittelgesetz

Regelt, dass der HP keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen darf (darf nur freiverkäufliche und apothekenpflichtige Medikamente verordnen).

Nachschlagewerke zu verschreibungspflichtigen Medikamenten

- Rote Liste (Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. in Frankfurt)
- Gelbe Liste Pharmaindex (IMP Kommunikationsgesellschaft in Neulsenburg)

Merksatz 03: Verschreibungspflichtige Mittel sind gekennzeichnet mit „Rp“, apothekenpflichtige Mittel mit „Ap“, Betäubungsmittel mit „BTM“

Verkehr mit Arzneimitteln

Freiverkäufliche	Apothekenpflichtige	Verschreibungspflichtige	Betäubungsmittel
Erhältlich in: Apotheke frei zugänglich Drogerie Supermärkte	Erhältlich in: Apotheke, allerdings hinter dem Verkaufstre- sen	Erhältlich in: Apotheke, nur mit Rezept bis D3	Erhältlich in: Apotheke nur mit BTM Rezept
Voraussetzung: Gewerbe Sachkundenachweis für freiverkäufliche Arznei- mittel (Apotheker und PTA brauchen diesen Nachweis nicht)	Voraussetzung: Apotheke mit Konzession wird durch Apotheker und PTA herausgegeben; es muss immer ein Apo- theker anwesend sein	Voraussetzung: Apotheke mit Konzession wird durch Apotheker und PTA herausgegeben; es muss immer ein Apo- theker anwesend sein	Voraussetzung: Apotheke mit Konzession wird durch Apotheker und PTA herausgegeben; es muss immer ein Apo- theker anwesend sein
Präparatebeispiel: Johanniskraut Baldrian Arzneimitteltees Teufelskralle	Präparatebeispiel: Aspirin Paracetamol Halbmond Schlaftablet- ten Homöopathische Mittel Schüsslersalze	Präparatebeispiel: Antibiotika die „Pille“ Blutdruckmedikamente Hormone	Präparatebeispiel: Opium Morphium Ritalin Schlafmohn
Verschreibung: HP darf dieses Mittel verschreiben	Verschreibung: HP darf dieses Mittel verschreiben	Verschreibung: HP darf dieses Mittel nicht verschreiben. Er macht sich beim Ver- schreiben nicht strafbar; nur der Apotheker macht sich strafbar, wenn er das Mittel herausgibt. Ausnahme: ab Potenz D4	Verschreibung: HP darf dieses Mittel nicht verschreiben Der HP macht sich be- reits beim Verschreiben strafbar. Ausnahme: Schlafmohn ab D4; Opium ab D6

Merksatz 04: Nahrungsergänzungsmittel gelten nicht als Arzneimittel. Jeder darf sie verkaufen, wenn er ein Gewerbe hat. (z.B. Aloe Vera, Mineralstoffe)

Verordnung über homöopathische Arzneimittel

Müssen nur registriert, nicht zugelassen werden. Es darf keine Indikation angegeben sein.

Apothekergesetz

Ein HP darf für die unmittelbare Anwendung Medikamente herstellen und dem Patienten verabreichen, aber nicht mit nach Hause geben. Er darf Muster abgeben, allerdings ohne Berechnung.

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

„Zahnheilkundengesetz“

Hebammengesetz

In Deutschland dürfen nur Hebammen oder Ärzte unter Hinzuziehung einer Hebamme Geburtshilfe leisten.

Merksatz 05: Das Gesetz nimmt ausdrücklich Notfälle aus!!!

„Geburtshilfe“ umfasst

- die Überwachung des Geburtsvorganges
- Hilfe bei der Geburt
- und die Überwachung des Wochenbettverlaufs.

Die Geburt beginnt mit Beginn der Eröffnungswehen bzw. Abgang von Fruchtwasser oder blutigem Schleim („Zeichnen“) nach einem Blasensprung und endet mit Abschluss des Frühwochenbettes.

Direkt nach der Geburt der Plazenta beginnt das Frühwochenbett. Es dauert 10 Tage, die Wöchnerin hat in dieser Zeit Anspruch auf tägliche Betreuung der Hebamme.

Das Frühwochenbett kann auch länger dauern, wenn die Hebamme entscheidet, dass durch aufgetretene Probleme eine längere Fürsorge ihrerseits nötig ist, bzw. das Frühwochenbett gilt als abgeschlossen, wenn die Hebamme ihre Überwachung für nicht mehr erforderlich hält.

An das Frühwochenbett schließt sich das Spätwochenbett an, das ca. 5-7 Wochen dauert, so lange, bis sich alle mit der Geburt in Zusammenhang stehende Veränderungen zurück gebildet haben (z.B. Wochenfluss versiegt, Dammschnitt verheilt).

Merksatz 06: Der HP darf keine Geburtshilfe leisten, aber er darf sowohl eine Schwangere als auch eine Frau im Spätwochenbett behandeln.

Für Behandlungen in der Schwangerschaft gilt, dass im Rahmen der Sorgfaltspflicht alle Beschwerden, die mit Schwangerschaft und Geburt zu tun haben, an die Hebamme oder den Arzt verwiesen werden.

Strafprozessordnung

Blutproben für Gericht / Polizei darf nur der Arzt entnehmen

Strafgesetzbuch

Der HP ist wie jeder Bürger verpflichtet, im Notfall im Rahmen der Zumutbarkeit zu helfen.

Bestattungsgesetze der Bundesländer

Bei uns „Bayerisches Bestattungsgesetz“.

Nur der Arzt darf die Leichenschau durchführen und einen Totenschein ausstellen. Wenn der Patient eines Heilpraktikers gestorben ist, muss er dem die Leichenschau durchführenden Arzt Auskunft über den Patienten geben, die Schweigepflicht ist damit aufgehoben.

Der Heilpraktiker darf nicht bestatten, das dürfen nur Bestattungsinstitute, nachdem der vom Arzt ausgestellte Totenschein beim Standesamt eingereicht und der Sterbefall eingetragen wurde.

■ Für Werbung gegenüber Laien gelten folgende Regeln

- keine Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel
- keine Vorher-Nachherbilder
- keine Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt
- keine Dankesschreiben
- keine irreführenden Angaben (hier auch bei Heilpraktikern der Hinweis bei den Wirkungsweisen von Therapien, dass es sich um schulmedizinisch nicht gesicherte Angaben handelt)
- keine Heilversprechen
- keine Werbung mit Angaben oder Darstellungen, die sich auf eine Empfehlung von Wissenschaftlern oder bekannten Personen beziehen, die auf Grund ihrer Bekanntheit zum Arzneimittelverbrauch anregen
- keine Krankheitsgeschichten, falls diese durch eine missbräuchliche, abstoßende oder irreführende Weise erfolgt, oder durch eine ausführliche Beschreibung oder Darstellung zu einer falschen Selbstdiagnose verleiten kann.
- keine Werbung mit einer bildlichen Darstellung, die in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise Veränderungen des menschlichen Körpers auf Grund von Krankheiten oder Schädigungen oder die Wirkung eines Arzneimittels im menschlichen Körper oder in Körperteilen wiedergibt
- grundsätzlich keine Aussagen, die zur Selbstdiagnose und/ oder Selbstmedikation verleiten
- keine Werbeaussagen, die Angst erzeugen und dadurch zum Kauf des Mittels/ der Therapie verleiten
- keine Werbung mit Preisausschreiben oder Verlosungen (Ausnahme: wenn dadurch nicht dem übermäßigen Konsum von Arzneimitteln Vorschub geleistet wird)
- keine Werbung durch die unverlangte Abgabe von Proben und Mustern
- Keine Werbung mit Geschenken, die einen bestimmten Wert übersteigen (kleine „Give-aways“ im Wert von unter EUR 1,- sind o.k.)
- keine Werbung für Behandlungen von bestimmten Krankheitsbildern (Beim Menschen: Meldepflichtige Krankheiten nach dem IFSG, bösartige Neubildungen, Suchtkrankheiten außer Nikotinabhängigkeit, krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts
Beim Tier: Anzeige-oder Meldepflichtige Tierseuchen oder Krankheiten nach den Verordnungen über anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten, bösartige Neubildungen, bakterielle Eutererkrankungen bei Kühen, Ziegen und Schafen, Kolik bei Pferden und Rindern.)

Früher war es auch verboten, in der Werbung mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen zu arbeiten und sich in Berufskleidung abbilden zu lassen.

Mit Änderung vom 28. Juni 2012 wurden diese Verbote aufgehoben.

Merksatz 07: Nur die irreführende Werbung ist eine Straftat!

Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

Herausgegeben vom Robert-Koch-Institut in Berlin; hier geht es um Anforderungen an Hygiene, Sterilisation (was ist Sterilisation, wie geht man vor, Zeiten + Temperaturen etc.) und Desinfektion (Desinfektionsmittel, Hautdesinfektion, hygienische und chirurgische Händedesinfektion etc.). Ebenfalls steht hier, wie Punktionen und Injektionen aus infektionspräventiver Sicht handzuhaben sind.

■ **Hygieneverordnungen der Länder**

Die einzelnen Bundesländer haben Rechtsverordnungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten erlassen.

Dabei geht es hauptsächlich um Vorsorgemaßnahmen gegen die Erregerübertragung (z.B. Hepatitis B und Aids). Diese Verordnung richtet sich auch an nicht-heilkundliche Berufe wie Frisöre, Kosmetiker oder Fußpfleger.

Besagt u.a:

- Keine Haustierhaltung in den Praxisräumen
- Keine Topfpflanzen mit Blumenerde
- Keine Teppichböden bei invasiven Eingriffen
- Bei invasiven Eingriffen muss die Wand neben der Liege abwaschbar sein
- Keine Lagerung und kein Verzehr von Lebensmitteln in den Praxisräumen
- Ausreichende Desinfektion mit bakteriziden und viruziden Mitteln
- Waschgelegenheiten „in Laufnähe“ mit fließendem warmen und kaltem Wasser sowie einwandfreie Möglichkeiten zur Händetrocknung
- Vorschriftsmäßige Abfallentsorgung
- Eigene Patiententoilette

Bürgerliches Gesetzbuch

Hier ist geregelt, dass das Verhältnis zwischen HP und Patient einem Dienstleistungsvertrag entspricht.

Der HP schuldet keinen Erfolg, sondern eine Dienstleistung. Der Patient schuldet die Vergütung der Dienstleistung.

■ **Im BGB wird geregelt**

Sorgfaltspflicht

notwendige Diagnoseerhebung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, Überweisung an anderen HP oder Arzt, wenn der HP überfordert ist,

Fortbildungspflicht

der HP muss sich fachlich immer auf dem neuesten Stand der medizinischen Kunst informiert halten (hier reicht eine Fachzeitschrift), HP muss sein Feld beherrschen und sich fortbilden

Aufklärungspflicht

Ratschläge müssen verständlich erteilt werden, HP muss erklären, was er tut und auf evtl. Risiken und Grenzen oder andere mögliche Behandlungen hinweisen; der Patient muss in Eingriffe einwilligen

Schweigepflicht

Schweigepflicht hinsichtlich aller personenbezogenen Informationen;
vor Gericht steht dem HP im Gegensatz zum Arzt kein Zeugnisverweigerungsrecht zu

Sozialgesetzbuch

Im Sozialgesetzbuch steht unter dem Paragraph der „Außenseitermethoden“, dass gesetzliche Krankenkassen Untersuchungen, Behandlungen und Medikamente nur dann bezahlen brauchen, wenn sie schulmedizinisch anerkannt sind.

Ausnahmen

- wenn die Ursache der Erkrankung wissenschaftlich unbekannt ist
- wenn keine schulmedizinische Behandlungsmethode zur Verfügung steht
- oder aus medizinischen Gründen ungeeignet ist
- wenn im konkreten Fall mit der Behandlung mit der Außenseitermethode mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Besserung möglich scheint.

In diesem Fall muss auch die gesetzliche Kasse die HP-Leistung bezahlen. In der Regel muss der Patient das aber erst vor Gericht durchsetzen (wobei vor Gericht die Patienten meistens Recht bekommen). Diese Möglichkeit wird recht selten in Anspruch genommen.

Private Kassen bieten oft Kostenübernahme von HP-Behandlungen an (das Kleingedruckte lesen!!). Abgerechnet wird aber zwischen Patient und HP.

Beamte und Versorgungsempfänger erhalten Beihilfe. Beihilfefähig sind HP-Leistungen im Rahmen der HP-Gebührenordnung.

Das „Heilpraktikergesetz“

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251),

geändert durch Art. 53 des EGStGB vom 02.03.1974 (BGBl. I S.469):

■ § 1

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne des Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig (selbstständig) vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, (auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird).

(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; **er führt die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker"**

■ § 2

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft erhalten.

■ § 3

Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen

■ § 5

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

■ § 5a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 die Heilkunde im Umherziehen ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

■ § 6

(1) Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmung dieses Gesetzes.

(2)

■ § 7

Der (Reichsminister des Inneren) erlässt ... die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Anhang

Quellen

- [Wikipedia](#)
- www.flexicon.doccheck.com
- Skript „Hygiene“ der DHS Heilpraktikerschule Ingolstadt
- www.bdhn.de
- www.naturheilkunde-kompakt.de